

Freie und Intellektuelle Dienstleistungsberufe

Ein Rahmengesetz regelt das Benutzen der Berufsbezeichnung und die Ausübung dieser freien und intellektuellen Dienstleistungsberufe, also den Zugang zum Beruf.

Keiner darf als Selbständiger, ob haupt- oder nebenberuflich, einen solchen Beruf ausüben oder dessen Titel benutzen, wenn er nicht in der entsprechenden Berufskammer eingeschrieben ist oder, als Ausländer, nicht die erforderliche Genehmigung hat, den Beruf gelegentlich auszuüben.

Folgende Tätigkeiten unterliegen einem solchen Rahmengesetz:

Anwalt
Apotheker
Architekt
Arzt
Autoexperte
Buchhalter oder Steuerberater
Detektiv
Geburtshelfer
Gerichtsvollzieher
Heiratsvermittler
Immobilienmakler
Journalist
Krankengymnast
Krankenpfleger
Landmesser
Notar
Paramediziner
Psychologe
Tierarzt
Unternehmensjurist
Wirtschaftsprüfer
Zahnarzt

Quellen: www.creation-pme.wallonie.be - www.hrzkmofgov.be

Das vorliegende Dokument beinhaltet eine unverbindliche Zusammenfassung der o.g. Quellen und sollte nur als eine allgemeine Information angesehen werden. Die WFG haftet nicht für Fehler oder Ungenauigkeiten in den zur Verfügung gestellten Informationen. Jegliche Entscheidung, die auf Informationen beruhen, die die WFG erteilt, liegt allein in Ihrer Verantwortung.